

1. Stellungnahme zum baulichen Brandschutz

Stand : 19.08.2026 (Vers. 1.0)

Projekt-Nr./ Bauvorhaben :	339/25 Errichtung einer Containeranlage als temporärer Ersatzbau für die Geländebetreuung DstLG Augustdorf Lopshorner Weg 49 D-32832 Augustdorf
Bauherr/ Auftraggeber :	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), vertreten durch Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Bielefeld August-Bebel-Straße 91 D-33602 Bielefeld 
Entwurfsverfasser :	IBS Planungs- und Ingenieurbüro GmbH Hermannstraße 11 D-32756 Detmold Tel.: 05231-7090330 E-Mail: info@ibs-ingbuero.de
Behörde :	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Referat K 5 Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf

Diese Stellungnahme umfasst 22 Seiten.

Änderungsverlauf:
Vers. 1.0: Erstellung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen	4
1.1 Aufgaben- und Zielstellung.....	4
1.2 Beurteilungsgrundlagen	4
1.3 Verwendete Literatur	5
2 Beschreibung und baurechtliche Einordnung der baulichen Anlage	7
2.1 Objektbeschreibung	7
2.2 Nutzungsbeschreibung.....	10
2.3 Baurechtliche Einordnung	11
3 Zusammenstellung der wesentlichen brandschutztechnischen Anforderungen	12
3.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	12
3.2 Löschwasser für äußere Löscharbeiten der Feuerwehr	12
3.3 Innere brandschutztechnische Unterteilung (innere Abschottung)	13
3.4 Feuerwiderstandsdauer der Trag- und Dachkonstruktionen	14
3.5 Bedachung	15
3.6 Außenwände, Oberflächen und Außenwandbekleidungen	15
3.7 Notwendige Flure.....	15
3.8 Notwendige Treppen.....	15
3.9 Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege	16
3.9.1 Rettungswege aus dem Erdgeschoss.....	16
3.9.2 Rettungswege aus dem Obergeschoss	16
3.9.3 Allgemeine Anforderungen an Rettungswege	16
3.10 Leitungsanlagen	17
3.11 Blitzschutz.....	17
3.12 Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen	18
3.13 Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung	18
3.13.1 Tragbare Feuerlöscher	18
3.13.2 Anordnung und Kennzeichnung	18

3.14 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen.....	20
3.15 Abweichungen von materiellen Anforderungen der BauO NRW sowie deren Kompensationsmaßnahmen	21
4 Schlussbemerkungen	22

1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgaben- und Zielstellung

Als Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen wurde der Unterzeichner vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW aus Bielefeld als Vertreter des Bauherrn beauftragt, die wesentlichen brandschutztechnischen Anforderungen für die Errichtung einer Containeranlage (Raumzellengebäude in Modulbauweise) als temporärer Ersatzbau für ein Büro- und Sozialgebäude der Geländebetreuung in der DstLG Augustdorf in unmittelbarer Nähe zur General-Feldmarschall-Rommel-Kaserne in Form einer Stellungnahme zum baulichen Brandschutz auf der Grundlage der geltenden Bauvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zusammenzustellen.

Weitergehende Brandschutzanforderungen, die sich z. B. aus Regelwerken der Sachversicherer oder aus Gründen des Eigenschutzes ergeben, werden nur berücksichtigt, wenn sie nachfolgend ausdrücklich genannt werden (z. B. Vorschriften der Bundeswehr).

Soweit im Folgenden Belange des Arbeitsschutzes berührt werden, handelt es sich um Empfehlungen aus brandschutztechnischer Sicht. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes liegt beim Betreiber bzw. bei Bauplanungen beim Entwurfsverfasser.

Zweck der vorliegenden Stellungnahme ist die Erstellung einer auf die Interessen des Bauherrn abgestimmten Bauvorlage, mit der die baurechtlichen brandschutztechnischen Schutzziele unter Hervorhebung von Abweichungen und Erleichterungen im betrachteten Gebäude eingehalten werden und mit der ein Betrieb des Gebäudes nach geltendem Recht möglich ist.

1.2 Beurteilungsgrundlagen

Als Grundlage für die brandschutztechnische Beurteilung des Bauvorhabens „Errichtung einer Containeranlage als temporärer Ersatzbau für die Geländebetreuung“ liegen dem Verfasser folgende relevanten Unterlagen vor:

Unterlage / Zeichnung	Nr.	Verfasser	Maßstab	Datum
Bauunterlage: Baustelleneinrichtungsplan „light“ (Lageplan), Entwurf Containeranlage (Grundrisse Erd- und Obergeschoss)	./.	IBS Planungs- und Ingenieur- büro GmbH, Detmold	1:200; 1:100	15.06.2026
Bauunterlage: Entwurf Containeranlage (Grundrisse Erd- und Ober- geschoss)	./.	IBS Planungs- und Ingenieur- büro GmbH, Detmold	1:100	15.06.2026

1.3 Verwendete Literatur

Folgende Literatur wird zur Aufstellung der Stellungnahme herangezogen:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 in der Fassung vom 01.01.2024
- Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO -) vom 02. Dezember 2016, i. d. F. vom 15. November 2019
- Erläuterungen zur „Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO -)“ vom 04. April 2018
- Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2024
- Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24. November 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2024
- Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) vom 10. Dezember 2018
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021, i. V. m.
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M VV TB), Ausgabe 2025/1 vom 20. Mai 2025 mit Druckfehlerberichtigungen vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025 und
Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom November 2025
- Baufachliche Mitteilung 01 „Praxisleitfaden Modulbau“ vom November 2020 (Vers. 1.0)
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR) vom 10. Februar 2015, zul. geänd. d. Beschluss der FK Bauaufsicht vom 03.09.2020
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR) vom 29. September 2005, zul. geänd. d. Beschluss der FK Bauaufsicht vom 03.09.2020
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) vom Februar 2007, zul. geänd. d. Beschluss der FK Bauaufsicht vom Oktober 2009
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ vom Februar 2025
- DIN 4102-4 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile" vom Juni 2025
- DIN EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“ vom Mai 2019
- DIN 4844-1 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 1: Erkennungsweiten und farb- und photometrische Anforderungen“ vom Juni 2012
- DIN 4844-2 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen“ vom Dezember 2012 einschließlich Änderung vom November 2021
- DIN EN 1838 „Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung für bauliche Anlagen“ vom März 2025
- DIN 18065 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“ vom August 2020

- DIN 14096 „Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen“ vom Mai 2014
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vom Februar 2013, zul. geändert März 2022
- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ vom Mai 2018, zul. geändert März 2022
- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ vom März 2022, zul. geändert November 2024

Des Weiteren werden auf Forderung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf K 5 u. a. folgende bundeswehrspezifische Regelwerke beachtet:

- Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes (4. Auflage vom Juni 2019)
- Zentralvorschrift A1-2042/1-6037 „Vorbeugender Brandschutz in Liegenschaften“ vom 02.02.2017 (1. Änderung)
- Baufachliche Richtlinien (BFR) „Wasserversorgung“ gemäß Erlass BMVg IUD I 4 vom 18.07.2018
- B1-1810/0-6502 „Blitz- und Überspannungsschutz“, gültig ab 16.11.2015
- C-1810/115 „Maßnahmen zur Brandfrüherkennung in Liegenschaften“, gültig ab 02.10.2018
- Festlegungen des Referats K 5 vom 20.10.2015 (Az.: 61-20-00/8): Umsetzung der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Wiederkehrenden Prüfung von Sonderbauten, (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) in Gebäuden der Bundeswehr

Darüber hinausgehende Vorschriften werden - soweit erforderlich - im Zusammenhang in nachfolgender Stellungnahme genannt.

2 Beschreibung und baurechtliche Einordnung der baulichen Anlage

2.1 Objektbeschreibung

Der Bauherr plant in der DstLG Augustdorf in unmittelbarer Nähe zur General-Feldmarschall-Rommel-Kaserne ein zweigeschossiges Raumzellengebäude aus Raummodulen bzw. -containern (Typ 2 oder Typ 3, vgl. „Praxisleitfaden Modulbau“) unmittelbar angrenzend an die westliche Außenwand der bestehenden Halle 5 zu errichten, welches als temporärer Ersatzbau für ein Büro- und Sozialgebäude der Geländebetreuung dient.

Als Trennung zwischen dem Raumzellengebäude und der Halle 5, die zwei aneinandergereihte Gebäude auf demselben Grundstück darstellen und zusammen einen Brandabschnitt bilden, ist gemäß Abs. 29 Entwurf zur VV BauO NRW die ehemalige westliche Außenwand der Halle 5 als feuerhemmende Trennwand vorhanden.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile der betrachteten Raummodule bzw. -container werden abweichend von den Anforderungen der BauO NRW für ein Gebäude der Gebäudeklasse 2 aus einer brandschutztechnisch ungeschützten Stahl-/ Trapezblechkonstruktion ohne Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt.

Die Erschließung der Räume im Erdgeschoss erfolgt über einen nicht notwendigen Flur und über einen unmittelbaren Ausgang ins Freie zur Südseite. Im Obergeschoss erfolgt die Erschließung der Räume ebenfalls über einen nicht notwendigen Flur und über eine notwendige Treppe ohne Treppenraum (erster Rettungsweg).

Der zweite Rettungsweg im Erdgeschoss wird über offenbare Fenster sichergestellt, durch die sich Personen selbst ins Freie retten können. Aus dem Obergeschoss wird der zweite Rettungsweg baulich über eine notwendige Außentreppe sichergestellt.

Zur Unterstützung der Brandfrüherkennung werden im Gebäude funkvernetzte Rauchwarnmelder angebracht.

Besondere Maßnahmen für die Brandbekämpfung sind nicht geplant.

Der aus zwei aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück bestehende Brandabschnitt lässt sich des Weiteren wie folgt beschreiben:

Anzahl und Beschreibung der betrachteten Brand- bzw. Brandbekämpfungsabschnitte

Nr.	Zum Brandabschnitt (BA) bzw. Brandbekämpfungsabschnitt (BBA) gehörende Gebäudeteile	max. Ausdehnungen	max. Teil- bzw. Gesamtfläche	Brand- bzw. Brandbekämpfungsabschnitt getrennt...
BA I	zweigeschossiges Raumzellengebäude als temporärer Ersatzbau für ein Verwaltungsgebäude & bestehende Halle 5	ca. 31,8 m x 17,1 m	ca. 490 m ²	... durch Freiflächen von weiteren Gebäuden

Das betrachtete Raumzellengebäude sowie die in der vorliegenden Stellungnahme nicht weiter betrachtete Halle 5 lassen sich des Weiteren wie folgt beschreiben:

Beschreibung der betrachteten (Teil-)Nutzungseinheiten je Brandabschnitt

Nr. BA. Nr. NE	Nutzungseinheit bzw. feuerwiderstandsfähig getrennte Teil-Nutzungseinheit (NE) mit Angabe der Lage, des Geschosses sowie der Brutto-Geschossfläche (BGF)	(Teil-)Nutzungseinheit von weiteren Einheiten getrennt...
I.1	Raumzellengebäude (ca. 6,1 m x 17,1 m), ca. 105 m ² BGF (EG) + ca. 105 m ² BGF (OG) = ca. 210 m ² BGF	... durch feuerhemmende Trennwand (ehemalige westliche Außenwand der Halle 5) sowie feuerhemmende Dachfläche der Halle 5 (im 5 m- Bereich) zu NE I.2
I.2	Halle 5 (ca. 25,7 m x 15,0) (im Folgenden ohne weitere Berücksichtigung)	... durch feuerhemmende Trennwand (ehemalige westliche Außenwand) sowie feuerhemmende Dachfläche (im 5 m- Bereich) zu NE I.1

Brandschutztechnische Ausführung der Bauteile

Alle nachfolgend aufgeführten bauaufsichtlichen Anforderungen an Bauteile zur Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit sowie zum Brandverhalten von Baustoffen werden nach dem nationalen Klassifizierungssystem der DIN 4102 (z. B. F90, F30/ A1, A2, B1, B2) bzw. nach dem europäischen Klassifizierungssystem der DIN EN 13501 (z. B. REI 90, REI 30/ A, B, C) umgesetzt (vgl. VV TB NRW Anhang 4 i. V. m. § 26 BauO NRW).

Bauteil	geplante Konstruktionsart	erf. Feuerwiderstandsfähigkeit bzw. Brandverhalten	Anordnung
tragende u. aussteifende Wände und Stützen	Stahl-/ Trapezblechkonstruktion in Modulbauweise	<i>erforderlich:</i> feuerhemmend, <i>abweichend davon geplant:</i> mind. normalentflammbar	nach statischen Erfordernissen im Bereich der Außenwände sowie im Gebäudeinneren
Decke	Stahl-/ Trapezblechkonstruktion in Modulbauweise	<i>erforderlich:</i> feuerhemmend, <i>abweichend davon geplant:</i> mind. normalentflammbar	Geschossdecke
Trennwand	Mauerwerk/ Porenbeton	feuerhemmend	zwischen dem Raumzellengebäude und der Halle 5 (ehemalige westliche Außenwand der Halle 5)
raumabschließendes Dach vor ungeschützter Fassade	Porenbeton-Flachdach mit Dämmung und Abdichtung	feuerhemmend von unten nach oben/ mind. normalentflammbare Dämmung/ „Harte Bedachung“	(Teil-)Dachfläche über niedrigerer Halle 5 mind. 5 m neben höhergehender Außenwand des Raumzellengebäudes
Außenwände	Trapezblech mit Dämmung	mind. normalentflammbar	Außenwände allgemein
Dach	Trapezblech mit (Dampfsperre,) Dämmung und Abdichtung	„Harte Bedachung“	Dachfläche allgemein
Treppenläufe und Podeste (tragende Teile)	Stahl	<i>erforderlich:</i> mind. normalentflammbar, <i>geplant:</i> nichtbrennbare Baustoffe	notwendige Treppe <i>innerhalb</i> des Gebäudes <i>ohne</i> notwendigen Treppenraum notwendige Außentreppe

Erschließung der baulichen Anlage

Rettungswege auf dem Grundstück/ Zugänglichkeit für die Feuerwehr	Zugänglichkeit für die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche „Lopshorner Weg“ im Süden über befestigte Verkehrsflächen auf dem Grundstück, Entfernung < 50 m
--	--

Erster Rettungsweg	<i>Erdgeschoss:</i> baulicher Rettungsweg über interne Verkehrsflächen zu einer Notausgangstür in der südlichen Außenwand ins Freie zu befestigten Verkehrsflächen auf dem Grundstück <i>Obergeschoss:</i> baulicher Rettungsweg über interne Verkehrsflächen und die innere notwendige Treppe ohne Treppenraum ins Erdgeschoss und dort durch eine Notausgangstür in der südlichen Außenwand ins Freie zu befestigten Verkehrsflächen auf dem Grundstück
Zweiter Rettungsweg	<i>Erdgeschoss:</i> Selbstrettung durch öffnbare Fenster ins Freie <i>Obergeschoss:</i> baulicher Rettungsweg in entgegengesetzter Fluchtrichtung zu einem Ausgang zu einer notwendigen Außentreppe und über diese weiter zur Geländeoberfläche

Sicherheitsrelevante technische Einrichtungen

Rauchableitungsöffnungen / Rauchabzugsanlagen (RWA)	bei Einordnung des Gebäudes nach BauO NRW nicht erforderlich; durch Fenster in den Außenwänden ist aber mindestens eine Lüftung sichergestellt
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	aufgrund der Nutzung werden die Rettungswege mindestens an den Zugängen zu den notwendigen Treppen und an den Ausgängen ins Freie mit einer innenbeleuchteten Rettungswegkennzeichnung nach DIN 4844-1/ ASR A1.3 gekennzeichnet
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	bei Einordnung des Gebäudes nach BauO NRW und ohne Unterkunftsnutzung keine Brandmeldeanlage erforderlich; zur Unterstützung der Brandfrüherkennung und zur Kompensation von Abweichungen werden im Gebäude funkvernetzte Rauchwarnmelder installiert
ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen (z. B. Wandhydranten)	bei Einordnung des Gebäudes nach BauO NRW nicht erforderlich
ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	bei Einordnung des Gebäudes nach BauO NRW nicht erforderlich

2.2 Nutzungsbeschreibung

Das Raumzellengebäude dient als temporärer Ersatzbau für ein Büro- und Sozialgebäude der Geländebetreuung.

Die Nutzungsdauer ist derzeit für weniger als zwei Jahre vorgesehen.

Im Erdgeschoss werden drei Büroräume, ein Pausenraum und ein Druckerraum eingerichtet.

Im Obergeschoss sind Umkleide- und Sanitärräume *ohne ständigen Aufenthalt von Personen* geplant.

2.3 Baurechtliche Einordnung

Die Einordnung des neu zu erstellenden Gebäudes erfolgt in die **Gebäudeklasse 2** nach der Landesbauordnung (§ 2 BauO NRW), da der höchste Fußboden eines Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, im Obergeschoss im Mittel *nicht* mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt und das *nicht* freistehende Gebäude aus nur einer Nutzungseinheit mit einer Brutto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² besteht.

Aufgrund der besonderen Art und Nutzung von Anlagen und Räumen (Büro- und Sozialgebäude, das *nicht* unter die abschließende Aufzählung großer Sonderbauten des § 50 Abs. 2 BauO NRW fällt) handelt es sich außerdem um einen **kleinen ungeregelten Sonderbau**, an den im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden oder bei dem Erleichterungen zugelassen werden können, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Auf Basis der Einordnung als Sonderbau werden Abweichungen und Erleichterungen folgendermaßen definiert:

Bauausführungen, die von materiellen Regelungen einer als Technische Baubestimmung eingeführten Sonderbauvorschrift (z. B. MLAR, M-LüAR) oder Verordnung (z. B. SBauVO) abweichen, sind nach § 88 Abs. 1 BauO NRW oder § 69 Abs. 1 BauO NRW *Abweichungen* und Bauausführungen, die von materiellen Regelungen der BauO NRW abweichen, sind nach § 50 Abs. 1 BauO NRW *Erleichterungen*.

Bauausführungen, die von Regelungen allgemein anerkannter Regeln der Technik (z. B. nicht als Technische Baubestimmung eingeführte DIN-Normen, Richtlinien) abweichen, werden dagegen nicht gesondert aufgeführt.

Die für das vorliegende Bauvorhaben festgestellten Abweichungen und Erleichterungen sind unter Abschnitt 3.15 der Stellungnahme zusammengestellt.

3 Zusammenstellung der wesentlichen brandschutztechnischen Anforderungen

3.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Das neu zu erstellende Raumzellengebäude mit Maximalausdehnungen von ca. 17,1 m x 6,1 m wird nördlich des „Lopshorner Weg“ auf dem Grundstück der DstLG Augustdorf in unmittelbarer Nähe zum Gelände der General-Feldmarschall-Rommel-Kaserne errichtet.

Von dieser öffentlichen Verkehrsfläche ist das Gebäude für die Feuerwehr über die befestigten Verkehrsflächen auf dem Grundstück und über mindestens einen 1,25 m breiten, ausreichend befestigten Zugang auf dem Grundstück erreichbar. Ebenso ist hierüber der Rettungsweg vom Austritt aus dem Gebäude bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sichergestellt.

Ein Rettungsangriff der Feuerwehr auf das Gebäude ist hingegen immer von mindestens drei Seiten bei einer geringen Gebäudebreite von maximal 17,1 m in weniger als 50 m Entfernung von den befestigten Verkehrsflächen auf dem Grundstück mit Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche „Lopshorner Weg“ im Süden möglich.

Eine Gesamtumfahrt für die Feuerwehr ist nicht erforderlich und auf dem Grundstück auch nicht vorhanden.

Die befestigten Verkehrsflächen auf dem Grundstück sowie der Zugang für die Feuerwehr sind bzw. werden nach § 5 BauO NRW sowie der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ hergestellt, instand und ständig frei gehalten.

Die äußere Zugänglichkeit für das Gebäude ist damit gewährleistet.

3.2 Löschwasser für äußere Löscharbeiten der Feuerwehr

Die Grundfläche des neu zu errichtenden Raumzellengebäudes mit zwei Geschossen über der Geländeoberfläche beträgt ca. 105 m².

Die erforderliche Löschwassermenge beträgt demnach mindestens **1.600 l/min = 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden.**

Dieser Löschwasserbedarf entspricht der Baufachlichen Richtlinie (BFR) „Wasserversorgung“ 2018 für Liegenschaften oder Liegenschaftsbereiche mit überwiegend mehrgeschossigen Gebäuden in offener oder geschlossener Bauweise (z. B. Truppenunterkünfte, Schulen) sowie Liegenschaften mit erhöhtem Personen- oder Sachrisiko (z. B. Gerätedepots).

Nach Angabe der Gemeinde Augustdorf befinden sich in einem Umkreis von 300 m um das geplante Raumzellengebäude keine Hydranten des öffentlichen Trinkwassernetzes.

Für den „Grundschutz“ und nach Vorgabe des BAIUDBw ggf. auch für den „Selbstschutz“ sind bzw. werden aber mindestens auf dem östlich gelegenen Kasernengelände Hydranten angelegt, die als Überflurhydranten mit Fallmantel, selbsttätiger Entleerung und Anschluss Durchgangsnorm (DN) 100 nach DIN EN 14384 ausgeführt sind. Dabei werden die weiteren Vorgaben der BFR „Wasserversorgung“ 2018 (Entfernung ≤ 80 m vom geometrischen Mittelpunkt des zu schützenden Objektes zum nächsten Hydranten, Abdeckung von insgesamt mindestens 50 % der Grundfläche des Objektes durch max. 2 Löschwasserentnahmestellen in einer Entfernung von max. 300 m, Zeitraum der Verfügbarkeit von 2 Stunden etc.) beachtet.

Sofern

- die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Löschwasserversorgung auf dem Gelände der DstLG Augustdorf bzw. auf dem östlich gelegenen Kasernengelände nicht ausreicht,
- in bestehenden Trinkwassernetzen, die auch zur Löschwasserbereitstellung dienen, vermehrt hygienische Auffälligkeiten festgestellt werden, die in der Netzstruktur begründet sind und/oder
- in bestehenden Liegenschaften mit netzabhängiger Löschwasserversorgung wesentliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen am Wasserversorgungsnetz geplant sind,

wird die Einhaltung der BFR „Wasserversorgung“ 2018 im Rahmen eines liegenschaftsbezogenen Wasserversorgungskonzeptes (LWK) durch die Bauverwaltungen des Bundes und der Länder nachgewiesen.

3.3 Innere brandschutztechnische Unterteilung (innere Abschottung)

Das neu zu erstellende Raumzellengebäude und die bestehende, in der vorliegenden Stellungnahme nicht weiter betrachtete Halle 5 bilden zusammen einen freistehenden Brandabschnitt mit einer Grundfläche von ca. 490 m² und Maximal-Ausdehnungen von ca. 31,8 m x 17,1 m. Damit wird die maximal zulässige Ausdehnung der BauO NRW von 40 m nicht überschritten.

Als Trennung zwischen dem Raumzellengebäude und der Halle 5, die zwei aneinandergereihte Gebäude auf demselben Grundstück darstellen, ist gemäß Abs. 29 Entwurf zur VV BauO NRW die ehemalige westliche Außenwand der Halle 5 als feuerhemmende Trennwand vorhanden, die als öffnungslose ausgesteifte massive nichtbrennbare Mauerwerks- bzw. Porenbetonwand in für die erforderliche Feuerwiderstandsdauer ausreichender Dicke hergestellt ist und nur bis unter das niedrigere Dach der Halle 5 reicht. Hiergegen bestehen keine Bedenken, da das niedrigere Dach der Halle 5 innerhalb eines Abstandes von mind. 5 m von der feuerhemmenden Trennwand als massives Flachdach aus Porenbeton raumabschließend feuerhemmend

eingeordnet werden kann. Als Bedachung genügt eine „Harte Bedachung“ (vgl. Abs. 3.5 *Bedachung*).

Die Geschossdecke wird abweichend von den Anforderungen der BauO NRW für ein Gebäude der Gebäudeklasse 2 aus brandschutztechnisch ungeschützten Stahl-/ Trapezblechkonstruktionen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit hergestellt. Ebenso werden auch die unterstützenden Bauteile der v. g. Decke ohne Feuerwiderstandsfähigkeit realisiert. Zur hierdurch vorliegenden Abweichung von der BauO NRW siehe nachfolgenden Abs. 3.4 *Feuerwiderstandsdauer der Trag- und Dachkonstruktionen*.

In Gebäuden der Gebäudeklasse 2 ist eine Schottung von Leitungsanlagen gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW nicht erforderlich, da auch über die offene Treppe eine Brandausbreitung von Geschoss zu Geschoss nicht ausgeschlossen werden kann.

3.4 *Feuerwiderstandsdauer der Trag- und Dachkonstruktionen*

Die tragenden und aussteifenden Bauteile wie Wände, Stützen und Geschossdecke des neu zu erstellenden Raumzellengebäudes werden abweichend von den Anforderungen der BauO NRW für ein Gebäude der Gebäudeklasse 2 aus brandschutztechnisch ungeschützten Stahl-/ Trapezblechkonstruktionen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit hergestellt.

Zur Kompensation der Abweichung werden zur Unterstützung der Brandfrüherkennung im Gebäude funkvernetzte Rauchwarnmelder installiert.

Des Weiteren erhält das Obergeschoss im Rahmen der bei Erstellung der vorliegenden Stellungnahme noch nicht final abgeschlossenen Ausführungsplanung, in dem sich keine ständigen Aufenthaltsräume befinden und aus dem somit grundsätzlich kein zweiter Rettungsweg erforderlich ist, zur Kompensation der nicht ausreichenden Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile einen zweiten baulichen Rettungsweg durch einen Ausgang zu einer in entgegengesetzter Fluchtrichtung zum ersten Rettungsweg (innere notwendige Treppe ohne Treppenraum) angeordneten notwendigen Außentreppe.

Zudem werden die tragenden Teile der Treppenläufe und Podeste der notwendigen Treppe ohne Treppenraum innerhalb des Gebäudes sowie der notwendigen Außentreppe über die Anforderungen der BauO NRW für ein Gebäude der Gebäudeklasse 2 hinaus aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

Unter Berücksichtigung der v. g. Maßnahmen und der nur temporären Nutzungsdauer des Raumzellengebäudes kann die Abweichung aus Sicht des Unterzeichners als Erleichterung zugelassen werden.

An die Dachkonstruktion des Gebäudes werden keine Anforderungen hinsichtlich einer Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt.

3.5 Bedachung

Der Gesamtaufbau der Bedachung mit mindestens normalentflammbaren Dämmstoffen einschließlich (Dampfsperre und) Abdichtung wird einer "Harten Bedachung" entsprechen (vgl. Abs. 11.4 DIN 4102-4: 2025-06 oder Verwendbarkeitsnachweis), womit die Dacheindeckung ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ist.

3.6 Außenwände, Oberflächen und Außenwandbekleidungen

Oberflächen von tragenden Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen in Gebäuden bis zur Gebäudeklasse 3 mindestens normalentflammbar sein.

Im vorliegenden Fall sind Außenwände aus Außenwandtrapezblech und mindestens schwerentflammbarer Dämmung geplant, die v. g. Anforderungen erfüllen.

3.7 Notwendige Flure

In dem geplanten Gebäude der Gebäudeklasse 2 mit einem Erd- und einem Obergeschoss sind notwendige Flure gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW nicht erforderlich.

3.8 Notwendige Treppen

Die Erschließung des nicht zu ebener Erde liegenden Obergeschosses erfolgt über eine notwendige Treppe innerhalb des Gebäudes, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW im vorliegenden Gebäude der Gebäudeklasse 2 ohne eigenen Treppenraum zulässig ist.

Als weitere notwendige Treppe wird außerhalb des Gebäudes eine Außentreppe hergestellt. Diese Treppe wird so ausgebildet, dass sie auch unter winterlichen Bedingungen uneingeschränkt begehbar ist (z. B. durch Ausführung der Stufen und Podeste als Gitterroste).

An die tragenden Teile der Treppenläufe und Podeste der notwendigen Treppe ohne Treppenraum innerhalb des Gebäudes sowie der notwendigen Außentreppe werden bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 2 gemäß § 34 Abs. 4 BauO NRW keine Anforderungen hinsichtlich einer Feuerwiderstandsdauer bzw. Baustoffklasse gestellt. Sie werden aber zur Kompensation von Abweichungen aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen wird so bemessen, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreicht. Diesbezüglich wird auf die

„Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge“ sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen (z. B. Steigungsverhältnisse, Geländerausführungen, Kopfhöhe, Handläufe etc.) auf DIN 18065 verwiesen.

3.9 Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege

3.9.1 Rettungswege aus dem Erdgeschoss

Der erste Rettungsweg aus dem Erdgeschoss verläuft horizontal über die internen Verkehrsflächen zu einem unmittelbaren Ausgang ins Freie zu befestigten Verkehrsflächen auf dem Grundstück.

Hierbei wird von keiner Stelle die gemäß BauO NRW zulässige Rettungswegentfernung von 35 m bis ins Freie überschritten.

Der zweite Rettungsweg aus Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss wird durch öffnenbare Fenster sichergestellt, durch die sich Personen selbst ins Freie retten können.

3.9.2 Rettungswege aus dem Obergeschoss

Der erste Rettungsweg aus dem Obergeschoss verläuft horizontal über die internen Verkehrsflächen und vertikal über die innere notwendige Treppe ohne Treppenraum ins Erdgeschoss und dort durch eine Ausgangstür ins Freie zu befestigten Verkehrsflächen auf dem Grundstück. Hierbei wird auch unter Berücksichtigung der doppelten Höhendifferenz der notwendigen Treppe ohne Treppenraum von keiner Stelle die gemäß BauO NRW zulässige Rettungswegentfernung von 35 m bis ins Freie überschritten.

Ein zweiter Rettungsweg aus dem Obergeschoss ist grundsätzlich nicht erforderlich, da die Räume nicht für den ständigen Aufenthalt von Personen dienen. Zur Kompensation der nicht ausreichenden Feuerwiderstandsdauer der tragenden und ausseifenden Bauteile wird dennoch ein zweiter baulicher Rettungsweg aus dem Obergeschoss geschaffen, der horizontal über die internen Verkehrsflächen in entgegengesetzter Fluchtrichtung zu einem Ausgang zu einer notwendigen Außentreppe führt. Über die notwendige Außentreppe verläuft der zweite Rettungsweg vertikal zur Geländeoberfläche zu befestigten Verkehrsflächen auf dem Grundstück.

3.9.3 Allgemeine Anforderungen an Rettungswege

Alle Notausgangstüren im Verlauf der Rettungswege ins Freie werden so hergestellt, dass sie in Fluchtrichtung aufschlagen.

Die Notausgangstüren sind während der Betriebszeiten mit einem Griff von innen leicht in voller Breite zu öffnen (Hierfür werden an den v. g. Fluchttüren "Panikbeschläge" mindestens

nach DIN EN 179 angeordnet). Die Türen besitzen außerdem keine Schwellen (max. Schwellenhöhe 1 cm).

Ist aus betrieblichen Gründen eine Sicherung von Notausgangstüren gegen unbefugten bzw. unkontrollierten Durchgang erforderlich, so werden die DGUV-Information 208-010/ M 67 „Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ vom August 2011 (früher BG-Information 606) oder die DIN EN 13637 „Elektrisch gesteuerte Fluchttüranlagen für Türen in Fluchtwegen – Anforderungen und Prüfverfahren (12/2015)“ beachtet.

Evtl. geplante elektrisch betriebene Sonnenschutzsysteme vor Fenstern, die als Rettungsweg dienen und in einer Außenwand liegen, werden so hergestellt, dass sie sich leicht und einfach von innen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung in angemessener Zeit öffnen lassen (z. B. Handkurbel oder eine Notbedienung in Form von zu öffnenden Speziallamellen) oder über eine gesicherte Akku-betriebene Steuerung verfügen.

An die erforderlichen Breiten von Flucht- und Rettungswegen (wie z. B. Türen) werden gemäß BauO NRW keine konkreten Anforderungen gestellt. Zu weitergehenden Breitenanforderungen aus Gründen des Arbeitsschutzes oder der Barrierefreiheit wird auf ASR A2.3, insbesondere Tabelle 1, und DIN 18040 verwiesen.

Die Flucht- und Rettungswege werden dauerhaft und deutlich sichtbar gekennzeichnet. Hierfür wird entsprechend den Festlegungen des BAIUDBw KompZ BauMgmt D K5 eine innenbeleuchtete Beschilderung nach DIN 4844-2/ ASR A1.3 in einer für die maximale Erkennungsweite ausreichenden Größe (z. B. 100 x 200 mm bis 10 m Erkennungsweite) verwendet.

Die Beschilderung erfolgt im Verlauf der Rettungswege an allen Türen und Abzweigungen bis ins Freie.

Es wird sichergestellt, dass die Innenbeleuchtung der Rettungswegkennzeichnung auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung erhalten bleibt (durch akkugepufferte Einzel-Batterie-leuchten nach DIN VDE 0108-100).

3.10 Leitungsanlagen

Gemäß § 40 Abs. 1 BauO NRW werden an Leitungsdurchführungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 2 keine Anforderungen gestellt.

3.11 Blitzschutz

Das Raumzellengebäude wird mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, das den Anforderungen der Zentralanweisung B1-1810/0-6502 einschließlich DIN VDE 0185-305-3 entsprechen

wird und auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützt (äußerer und innerer Blitzschutz). Gemäß Abs. 2.4.1 i. V. m. Tab. 2-2 wird das System für die Schutzklasse III (Gebäude der Verwaltungsdienststellen) ausgelegt, wobei ein Überspannungsschutz für elektr./ elektronische Systeme nach DIN VDE 0185-305-4 nicht erforderlich wird.

3.12 Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen

Einrichtungen zur Brandfrüherkennung werden gemäß Bereichsdienstvorschrift C-1810/115 „Maßnahmen zur Brandfrüherkennung in Liegenschaften“ bei einer Nutzung als Büro- und Sozialgebäude für die Geländebetreuung ohne Unterkunftsnutzung grundsätzlich nicht erforderlich, sodass auch Einrichtungen und Anlagen zur Alarmierung der Nutzer und der Feuerwehr nicht erforderlich werden.

Zur Unterstützung der Brandfrüherkennung und zur Kompensation von Abweichungen werden im Gebäude funkvernetzte Rauchwarnmelder installiert. Die Rauchwarnmelder werden so eingebaut oder angebracht und betrieben, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

3.13 Lage, Anordnung und Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung

3.13.1 Tragbare Feuerlöscher

Im neu zu erstellenden Raumzellengebäude mit einer Nutzung als Büro- und Sozialgebäude für die Geländebetreuung, das nicht in den Bereich der Objekttabelle der Sonderbereiche fällt, wird von einer **normalen Brandgefährdung** ausgegangen.

Gemäß Zentralvorschrift A1-2042/1-6037 „Vorbeugender Brandschutz in Liegenschaften“ werden zur Bekämpfung von Entstehungsbränden abhängig von der Grundfläche je Geschoss mindestens 9 Löschmitteleinheiten (LE) bzw. 1 Feuerlöscher à 9 LE in den zentralen Fluren vorgehalten.

Die v. g. Feuerlöscher mit jeweils 9 LE haben ein Löschvermögen von mindestens 27A bzw. 144B (nach DIN EN 3). Sie sind geeignet für die Brandklassen A und B (Schaum-Feuerlöscher). Bei vorhandenen brennbaren gasförmigen Stoffen werden Pulverlöscher (Brandklassen A, B und C) mit der gleichen Anzahl von Löschmitteleinheiten vorgehalten.

V. g. Feuerlöscher können jeweils durch andere Feuerlöscher mit mindestens 6 LE und einem in der Summe gleichen Gesamtlöschvermögen je Abschnitt ersetzt werden.

3.13.2 Anordnung und Kennzeichnung

Bei der Bereitstellung der Feuerlöscher sind folgende Allgemeinen Hinweise zu beachten:

- Feuerlöscher sind vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/Fluren, gut sichtbar und leicht erreichbar anzubringen.
- In mehrgeschossigen Gebäuden ist in jedem Geschoss mindestens ein Feuerlöscher möglichst am gleichen Ort bereitzustellen.
- Feuerlöscher sind grundsätzlich mit der Unterkante mindestens 15 cm über dem Fußboden anzubringen, um Reinigungsarbeiten zu ermöglichen. Der Griffteil eines Feuerlöschers sollte sich dabei aus Gründen der Ergonomie maximal 1,20 m über Fußbodenhöhe befinden.
- Werden Feuerlöscher schlecht sichtbar, z. B. in Wandschränken oder Nischen bereitgestellt, so sind die Standorte mit Hinweiszeichen für Feuerlöschgeräte nach der ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) sichtbar im Hauptfluchtweg zu kennzeichnen (mit Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ in Verbindung mit einem Zusatzzeichen „Richtungspfeil“).
- Liegenschaftsgebundenes Brandschutzgerät ist monatlich durch den Nutzer einer Sichtprüfung zu unterziehen, diese Prüfung ist durch eine „Prüfkarte“ am Brandschutzgerät nachzuweisen. Die Durchführung dieser Prüfung ist durch die verantwortliche Einheit/Dienststelle, auch bei den neu eingeführten Geräten nachzuweisen.
- Das Brandschutzgerät ist in regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptprüfung zuzuführen. Diese Prüfungen sind vom BwDLZ zu veranlassen.
- Druckgasbehälter und Druckbehälter, welche mit komprimierten Gasen befüllt sind, bzw. befüllt werden können, müssen nach der ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (OVD) durch amtlich anerkannte Sachverständige geprüft werden.
- Das Schaummittelkonzentrat in Schaum-Wasser-Wandhydranten ist entsprechend der Angaben des Herstellers zu kontrollieren und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Hierbei ist auch eine mögliche maximale Nutzungsdauer bestimmter Kunststoffvorratsbehälter für Schaummittel zu beachten. Der Wechsel und die Entsorgung des alten Schaummittels und der Behälter werden durch das BwDLZ durchgeführt.
- Für Feuerlöscher, die außerhalb von Gebäuden angebracht werden müssen, sind zur Gewährleistung der Einsatzfähigkeit Schutzkästen oder Schutzboxen zu verwenden.
- Auch die übrigen Feuerlöschgeräte, die außerhalb von Gebäuden aufgestellt/ angebracht werden, sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Insbesondere sind auf dem Löschmittel Kohlenstoffdioxid (CO₂) basierende-, sowie dauerhaft unter Betriebsdruck stehende Feuerlöschgeräte vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen, um ein mögliches Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen zu vermeiden.

- Weiterhin ist zu beachten, dass sowohl frostgefährdete, als auch Bereiche mit sehr hohen Umgebungstemperaturen nur mit Feuerlöschern auszustatten sind, die für den zu erwartenden Temperaturbereich zugelassen sind.
- Die Ausstattung mit Brandschutzgerät von Gebäuden in externer Nutzung (z. B. durch Privatunternehmen) erfolgt nach dem jeweiligen Liegenschaftsüberlassungsvertrag.

3.14 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen

Der Betreiber des Gebäudes oder eine von ihm beauftragte Person wird im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufstellen und durch Aushang bekannt machen.

Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes müssen ständig frei gehalten werden.

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte sowie die Brandschutzordnung zu belehren.

Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen oder mit Panikbeschlägen ausgestattet sein.

Entsprechend den Festlegungen des BAIUDBw KompZ BauMgmt D Referat K 5 erfolgt *vor der ersten Inbetriebnahme* zur Feststellung der Übergabereife eine Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen (innenbeleuchtete Rettungswegkennzeichnung, elektrische Anlagen) durch einen Prüfsachverständigen nach PrüfVO NRW.

Eine *wiederkehrende Prüfung* durch Prüfsachverständige wird *nicht* gefordert, da es sich nicht um einen großen Sonderbau handelt.

Bei allen o. g. sicherheitstechnischen Anlagen erfolgen die erforderlichen Prüfungen bzw. Wartungen aber wiederkehrend (einmal jährlich) von geeigneten sach- oder fachkundigen Personen.

Die erforderlichen Prüfungen bzw. Wartungen aller sicherheitstechnischen Einrichtungen außerhalb des Anwendungsbereichs der PrüfVO NRW (z. B. Feuerlöscher) sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend von geeigneten sach- oder fachkundigen Personen durchführen zu lassen.

3.15 Abweichungen von materiellen Anforderungen der BauO NRW sowie deren Kompensationsmaßnahmen

Die materiellen Anforderungen der BauO NRW für das vorliegende Gebäude der Gebäudeklasse 2 werden eingehalten. Darüber hinaus liegen folgende Abweichungen (A) und Erleichterungen (E) vor:

Nr.	Abweichung und Kompensationsmaßnahme bzw. Erleichterung	Vorschrift
A1	keine	
E1	Die tragenden und aussteifenden Bauteile wie Wände, Stützen und Geschossdecke des neu zu erstellenden Raumzellengebäudes werden abweichend von den Anforderungen der BauO NRW für ein Gebäude der Gebäudeklasse 2 aus brandschutztechnisch ungeschützten Stahl-/ Trapezblechkonstruktionen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit hergestellt. Zur Kompensation der Abweichung werden zur Unterstützung der Brandfrüherkennung im Gebäude funkvernetzte Rauchwarnmelder installiert. Des Weiteren erhält das Obergeschoss im Rahmen der bei Erstellung der vorliegenden Stellungnahme noch nicht final abgeschlossenen Ausführungsplanung, in dem sich keine ständigen Aufenthaltsräume befinden und aus dem somit grundsätzlich kein zweiter Rettungsweg erforderlich ist, zur Kompensation der nicht ausreichenden Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile einen zweiten baulichen Rettungsweg durch einen Ausgang zu einer in entgegengesetzter Fluchtrichtung zum ersten Rettungsweg (innere notwendige Treppe ohne Treppenraum) angeordneten notwendigen Außentreppe. Zudem werden die tragenden Teile der Treppenläufe und Podeste der notwendigen Treppe ohne Treppenraum innerhalb des Gebäudes sowie der notwendigen Außentreppe über die Anforderungen der BauO NRW für ein Gebäude der Gebäudeklasse 2 hinaus aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet. Unter Berücksichtigung der v. g. Maßnahmen und der nur temporären Nutzungsdauer des Raumzellengebäudes kann die Abweichung aus Sicht des Unterzeichners als Erleichterung zugelassen werden.	§ 27 Abs. 1 BauO NRW und § 31 Abs. 1 BauO NRW

4 Schlussbemerkungen

Mit der vorliegenden Stellungnahme zum baulichen Brandschutz wurde nachgewiesen, dass die Schutzziele des § 14 BauO NRW durch Einhaltung der Anforderungen der BauO NRW bzw. Umsetzung gleichwertiger Maßnahmen aus brandschutztechnischer Sicht erfüllt sind.

Die Stellungnahme zum baulichen Brandschutz wurde nach bestem Wissen und Gewissen nach den baurechtlichen Anforderungen sowie den anerkannten Regeln der Technik erstellt und basiert auf den eingangs erläuterten Beurteilungsgrundlagen. Änderungen dieser Grundlagen können zu einer Änderung der Stellungnahme führen.

Der Inhalt der Stellungnahme ist nur für das angeführte Bauvorhaben gültig. Ein Übertrag auf andere oder ähnliche Bauvorhaben ist nur nach ausführlicher Prüfung im Einzelfall möglich.

Aufgestellt: Enger, 19.08.2026



H. Schmidt

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.

SaSV für die Prüfung des Brandschutzes (B 0367 - IK-Bau NRW)

Prüfingenieur für Brandschutz (MHKBG NRW)



INGENIEURBÜRO FÜR BRANDSCHUTZ
DAMMEYER & Partner GbR

H. Uekermann (B. Sc.)

Gesehen und mit der brandschutztechnischen Planung einverstanden:

Unterschrift Bauherr/ Entwurfsverfasser